



VERWALTUNGSANORDNUNG
zur Aufnahme von Vereinen in den FVM
(§ 8 FVM-Satzung)

1. Grundsätzliches:

- a) Mitglieder des FVM können nur Vereine werden, die Fußballsport betreiben (§ 1 FVM-Satzung).
- b) Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig (§ 9 FVM-Satzung).

2. Inhalt der Satzung:

- a) Die Satzung muss die zur Anerkennung als gemeinnütziger Verein erforderlichen Bestimmungen enthalten.
- b) Außerdem hat die Satzung die Bestimmung zu enthalten, dass sich der Verein den Satzungen und Ordnungen des FVM und der Verbände, denen dieser angehört, unterwirft. Dies gilt also auch für die Satzungen und Ordnungen des WDFV und des DFB.

3. Aufnahmeverfahren:

Das Aufnahmegesuch des Vereins ist über den zuständigen Kreisvorstand an das Verbandspräsidium zu richten. Der Kreisvorstand hat zu dem Gesuch Stellung zu nehmen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
- b) die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder,
- c) Angabe der aktuellen Zahl der Mitglieder und Mannschaften (Bestandserhebungsvordruck des FVM),
- d) eine Bestätigung des Grundstückseigentümers, z.B. Stadt oder Gemeinde, über die Berechtigung zur Benutzung einer Sportplatzanlage,
- e) Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde betreffend die Anmeldung des Vereins. Dies gilt nur für Ausländervereine im Sinne des § 14 Vereinsgesetz.¹

4. Verpflichtungen des Vereins:

- a) der Verein hat mit dem Aufnahmegesuch mindestens eine Senioren- oder eine Frauenmannschaft und eine Junioren-/Juniorinnenmannschaft zu melden und entsprechende Namenslisten vorzulegen.
Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen von der Meldung einer Senioren- oder Frauenmannschaft absehen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn
 - aa) mehrere Vereine zur Aufrechterhaltung eines erfolgversprechenden Jugendspielbetriebs einen gemeinsamen eigenständigen Verein gründen, dem nur Juniorenmannschaften angehören, und
 - bb) dem Vorstand des neuen Vereins nur Mitglieder aller Ursprungsvereine angehören. Diesem Verein ist es untersagt, am Seniorenspielbetrieb teilzunehmen.

¹ „Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind (Ausländervereine), können nach den Vorschriften dieses Gesetzes [...]“



Andererseits kann auch in begründeten Ausnahmefällen von der sofortigen Meldung einer Junioren-/Juniorenmannschaft abgesehen werden. Der Verein ist jedoch verpflichtet, innerhalb von drei Jahren zumindest eine Junioren-/Juniorinnenmannschaft zum Spielbetrieb auf Dauer zu melden.

- b) Der Verein ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres für jede zum Spielbetrieb gemeldete Senioren- und Frauenmannschaft einen ausgebildeten Schiedsrichter zu melden.
- c) Außerdem hat der Verein zumindest die Verbandszeitschrift EinszuEins(Fußball AM Mittelrhein) zu beziehen und die Anschrift des/der Empfänger(s) mitzuteilen.
- d) Insbesondere bei Vereinen, die ausschließlich Freizeit- und Breitensport betreiben, kann das Verbandspräsidium hinsichtlich der Verpflichtungen zu a) und b) nach Anhörung des Kreisvorstandes Ausnahmeregelungen treffen.

5. Gebühren, Beiträge, Abgaben:

- a) Die Vereine haben die in der Finanzordnung des FVM festgesetzten Beiträge und Abgaben zu entrichten.
- b) Die Aufnahmegebühr beträgt 250,- Euro; für Vereine, die ausschließlich Freizeitsport betreiben 100,- Euro. Zur Sicherung der anfallenden Abgaben, Gebühren und Ordnungsgelder im Verband und im Kreis ist zudem eine nicht verzinsliche Vorauszahlung von 500,- bzw. von einem Freizeitsportverein von 100,- Euro zu zahlen, die sukzessive mit den anfallenden Abgaben pp. verrechnet wird. Sollte die Freizeitmannschaft zum Kreisliga-Spielbetrieb gemeldet werden, sind weitere 150,- Euro zur Zahlung fällig. Die Aufnahmegebühr und die Sicherheitsleistung sind vor der endgültigen Aufnahme zu zahlen.
- c) Im ersten Jahr der Mitgliedschaft können neu aufgenommene Vereine Formulare u.ä. nur gegen Barzahlung erwerben.
- d) Sämtliche Beiträge und Abgaben, Gebühren, Strafen und Ordnungsgelder ziehen der Verband oder seine Kreise durch Einzugsermächtigung, die die Vereine binnen eines Monats nach Aufnahme zu erteilen haben, ein.
- e) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung.

6. Entscheidung über die Aufnahme:

- a) Über die Aufnahme entscheidet das Verbandspräsidium.
- b) Die Aufnahme wird wirksam mit dem Tage der Veröffentlichung der Präsidiumsentscheidung in den „Amtlichen Mitteilungen“ des Verbandes.